

# **Wahlbekanntmachung zu den Kommunalwahlen am 12. September 2021 in der Stadt Bockenem**

Nach §§ 16 und 45 b Abs. 4 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) in der Fassung vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. S 35), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 477) und § 32 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 05. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 07. August 2017 (Nds. GVBl. S. 255) **mache ich folgendes bekannt und fordere zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.**

Am 12. September 2021, in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr, sind in der Stadt Bockenem der Rat der Stadt, in 8 Ortschaften die Ortsräte und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Stadt Bockenem für die Wahlperiode vom 01.11.2021 bis 31.10.2026 zu wählen.

Eine etwaige Stichwahl um das Amt der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Stadt Bockenem würde am 26. September 2021, in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr, gemeinsam mit der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag stattfinden.

## **I. Verbundene Wahlen**

### **1. Wahl des Rates der Stadt Bockenem (Gemeindewahl)**

Nach § 46 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sind in der Stadt Bockenem 24 Ratsfrauen und Ratsherren zu wählen.

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Bockenem. Nach § 7 NKWG besteht das Wahlgebiet aus einem Wahlbereich.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere, höchstens 29 Bewerberinnen und Bewerber enthalten, die nach § 49 NKomVG wählbar sind.

### **2. Wahl der Ortsräte**

In der Stadt Bockenem werden nach § 90 NKomVG in Verbindung mit § 4 der Hauptsatzung der Stadt Bockenem in 8 Ortschaften Ortsräte gewählt. Das Wahlgebiet ist jeweils das Gebiet der einzelnen Ortschaft.

Die Ortschaften bilden jeweils einen Wahlbereich. Die folgende Tabelle zeigt die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter in den Ortsräten und die Höchstzahl der nach § 49 NKomVG wählbaren Bewerberinnen und Bewerber je Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe:

Ortsrat	Zahl der Sitze	Höchstzahl der Bewerber/innen
Bockenem	9	14
Bönnien	5	10
Bornum am Harz	7	12
Königsdahlum	5	10
Mahlum	5	10
Nette	5	10
Schlewecke	5	10
Volkersheim	5	10

### **3. Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Stadt Bockenem**

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Bockenem.

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten, der nach § 80 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) wählbar ist. Gemäß § 45 d Abs. 2 NKWG findet § 21 Abs. 1 NKWG mit der Maßgabe Anwendung, dass eine wählbare Person sich auch dann vorschlagen kann, wenn sie selbst nicht wahlberechtigt ist.

## II. Gemeinsame Regelung

Wahlvorschläge für die Wahl zum Rat der Stadt Bockenem, für die Wahl der 8 Ortsräte und für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Stadt Bockenem können von Parteien im Sinne des Artikels 21 Grundgesetz, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von wahlberechtigten Einzelpersonen (Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerber) eingereicht werden. Die Teilnahme nur an einer oder zwei der unter I. genannten Wahlen ist auch möglich.

Der Wahlvorschlag (für den Rat der Stadt und die Ortsräte) einer wahlberechtigten Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen einer nach § 49 NKomVG wählbaren Bewerberin oder eines Bewerbers enthalten. Die wahlberechtigte Einzelperson kann sich auch selber vorschlagen.

Wahlvorschläge müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, von 3 Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Im Einzelnen wird auf die besonderen Vorschriften über Einreichung, Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den §§ 21 ff. NKWG, § 45 d NKWG und §§ 32 ff. NKWO ausdrücklich hingewiesen.

Grundsätzlich muss jeder Wahlvorschlag nach § 21 Abs. 9 NKWG bzw. § 45 d Abs. 3 NKWG

- für die Wahl des Rates der Stadt Bockenem und für die Wahl des Orsrates der Ortschaft Bockenem von 20 Wahlberechtigten des Wahlbereiches (=Wahlgebietes)
- für die Wahl der Ortsräte in den Ortschaften Bönningen, Bornum am Harz, Königsdahlum, Mahlum, Nette, Schlewecke und Volkersheim von 10 Wahlberechtigten der betreffenden Ortschaft
- für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Stadt Bockenem von 120 Wahlberechtigten des Wahlgebietes

unter Beachtung der Vorschriften des § 32 NKWO persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen. Auf § 32 Abs. 4 NKWO wird hingewiesen. Die Formblätter werden vom Gemeindevahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Nach § 21 Abs. 10 NKWG und durch Bekanntmachung der Niedersächsischen Landeswahlleiterin vom 09.11.2020 (Nds. MBl. Nr. 52/2020 S. 1283) sind in der Stadt Bockenem folgende Parteien und Wählergruppen von dieser Verpflichtung befreit:

- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- Unabhängige Wählergemeinschaft Bockenem (UWG), jedoch nur für die Wahl des Rates der Stadt Bockenem, für die Wahl des Orsrates in den Ortschaften Bockenem und Nette und für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Stadt Bockenem
- Die Neuen Unabhängigen in Bockenem (Die Unabhängigen), jedoch nur für die Wahl des Rates der Stadt Bockenem, für die Wahl des Orsrates in der Ortschaft Bockenem und für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Stadt Bockenem
- Der bisherige Amtsinhaber, Bürgermeister Rainer Block, für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Stadt Bockenem

Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber auf einem Wahlvorschlag darf die in Abschnitt I. bei jeder Wahlart genannten Höchstzahlen nicht überschreiten.

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin oder dieses Bewerbers enthalten.

Außer den genannten Parteien können Parteien als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie ihre Beteiligung an der Wahl bis zum 14. Juni 2021 bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, angezeigt haben (Wahlanzeige gem. § 22 Abs. 1 NKWG) und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft anerkannt hat.

Entsprechende Vordrucke für die Einreichung der Wahlvorschläge werden vom Gemeindevahlleiter der Stadt Bockenheim kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Rates der Stadt Bockenheim, für die Wahl der Ortsräte und für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Stadt Bockenheim sind beim Gemeindevahlleiter der Stadt Bockenheim, Wahlamt, Zimmer 20, Buchholzmarkt 1, 31167 Bockenheim, möglichst frühzeitig,

**spätestens bis zum Montag, 26. Juli 2021, 18.00 Uhr,**

einzureichen.

Stadt Bockenheim, 23. April 2021

gez.

Klaus Heckel  
Gemeindevahlleiter

ausgehängt am: 23.04.2021  
abzunehmen am: 27.07.2021